

SATZUNG

des Tennisclub Gaisbeuren e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Gaisbeuren e.V.. Er hat seinen Sitz in Bad Waldsee - Gaisbeuren, Kreis Ravensburg, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Waldsee, Register Nummer 188, eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für die Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung und haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Ausgaben können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern (§5, Abs. 3)

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich gestellten Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antragsteller wird über den Beschluß des Vorstandes schriftlich benachrichtigt. Die Mitgliedschaft im Tennisclub Gaisbeuren e.V. beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat. Die Spielberechtigung beginnt nach Eingang der Beiträge.
Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (2) Passive Mitglieder erhalten durch ihren Anwartschaftsbeitrag die Möglichkeit, ohne zusätzliche Gebühren wieder eine aktive Mitgliedschaft zu erwerben.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden. Sie unterstützen den Verein finanziell und/oder materiell. Sie haben keine Beiträge sowie Aufnahmegebühr und Baustein zu entrichten. Eine Fördermitgliedschaft ist nicht mit einer Mitgliedschaft im SV Reute e.V. verbunden. Die Fördermitglieder unterstützen den Tennisclub Gaisbeuren e.V. mit einer jährlichen Spende, deren Höhe von jedem selbst festgesetzt wird. Über die Höhe der Spende erhalten sie eine Spendenbescheinigung.
Die Fördermitglieder sind nicht wählbar und haben bei den Versammlungen kein Stimmrecht. Sie werden aber über alle Aktivitäten des Vereins unterrichtet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß der Tod.
- (2) Der Austritt oder die Ummeldung von aktiver in passiver Mitgliedschaft ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

3.1. - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen

3.2. - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

3.3. - wegen groben unsportlichen Verhaltens

3.4. - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, solange ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn mit Absendung des Mahnschreibens, daß den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Die Beendigung einer fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus dem zwischen dem fördernden Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§7 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Aufnahme- und Sonderbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt. Der Verein hat das Recht, zusätzliche Aufnahme- und/oder Sonderbeiträge zu erheben. Die Mitgliederversammlung ist außerdem berechtigt, Dienstleistungspflichten zu beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§8 Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied mit Ausnahme eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 2 + 3 hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins und Beachtung der festgelegten Voraussetzungen zu benutzen.

§9 Pflichten des Mitgliedes

- (1) Für die Mitgliedern sind diese Satzung, die Spiel- und Platzordnung, die Beitragsordnung sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung und zur Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Für Mitglieder nach §5, Abs. 3 entfällt die Beitrags- und Aufnahmegebühr.

§10 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) - Die Mitgliederversammlung
- (2) - Der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens jedoch bis zum 31.03. des neuen Geschäftsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden und erfolgt durch persönliche/Familienanschreibung oder Veröffentlichung bzw. Hinweis in der örtlichen Presse. Die schriftliche Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis spätestens sechs Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Inhalte spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (s. §1, Abs. 2) schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

§12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- (2) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (3) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- (4) Wahl der Kassenprüfer
- (5) Festsetzung von Beiträgen und der Aufnahmen- und Sonderbeiträge
- (6) Satzungsänderungen
- (7) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen bzw. Wiederaufnahme
- (8) Beschlußfassung über Anträge
- (9) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§13 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Schriftlich abgestimmt und gewählt wird, wen ein Mitglied dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied (ausgenommen §5, Abs. 3) ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (ausgenommen §5, Abs. 3).

§15 Der Vorstand

- (1) Der von den Mitgliederversammlungen zu wählende Vorstand besteht aus
 - 1.1 - dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 - dem Kassier
 - 1.4 - dem Schriftführer
 - 1.5 - dem Sportwart
 - 1.6 - dem Jugendwart
 - 1.7 - dem technischen Wart
 - 1.8 - zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - 2.1 - der 1. Vorsitzende
 - 2.2 - der stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3 - der Kassier
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Das zum Vermögen des Vereins gehörende Geld hat er verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die

Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Dem Vorstand obliegt

5.1 die Beschlußfassung über die

5.1.1 - Beitragsordnung

5.1.2 - Finanzordnung

5.1.3 - außerordentliche Mitgliederversammlung

5.1.4 - Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

5.1.5 - Erstellung eines Aufgabenverteilungsplans für die Vorstandsmitglieder

5.2 die Beratung und Beschlußfassung aller sonstiger, den Verein betreffenden Angelegenheiten.

(6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt kommissarisch durch ein Mitglied des übrigen Vorstandes verwaltet oder durch Nachwahl ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen hat.

(7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Wahl für den Vorstand in einem rotierenden System erfolgen kann.

§16 Vertretung

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Ausschußsitzungen.

§17 Maßnahmen bei Verstößen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluß gemäß §6, Abs. 3 der Satzung

§18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und eintragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§19 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen bestehen als
 - Geschäftsordnung, jedoch nur bei Bedarf
 - Spiel- und Platzordnung
 - Forderungsspielordnung.

§ 20 Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, jedoch mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen geht in treuhänderische Verwaltung der Gemeinden Reute und Gaisbeuren über, bis sich wieder ein neuer Verein bildet, der die Voraussetzungen des §2 dieser Satzung erfüllt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2001 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

TC Gaisbeuren

1. Vorsitzender Thomas Bohner